



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

025-1/87/2013

bearbeitet von:

Mag.^a Aigner DW 89995 | Reisenauer

elektronisch erreichbar:

christina.aigner@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

E-Mai: team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. März 2013

**BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013; Entwurf
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird
(Sexualstrafrechtsänderungsgesetz
2013); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Manquet !

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung :

Der Gesetzesentwurf, der der Verschärfung des Sexualstrafrechtes dienen soll, wird seitens des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich begrüßt.

Die Anhebung des Strafrahmens bei **§ 216** (Zuhälterei) scheint jedenfalls überlegenswert. Liegt der Strafrahmen für das Grunddelikt bei über einem Jahr, so würden Telefonüberwachungen von vermeintlichen Tätern möglich (**§ 135 StPO**) und die Ermittlungstätigkeiten wesentlich erleichtert.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Strafrahmens gegenüber anderen relevanten Delikten zum Schutz vor Ausbeutung in den sexuellen Dienstleistungen, nämlich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und

grenzüberschreitender Prostitutionshandel, ist der momentane Strafraum für das Grunddelikt der Zuhälterei unverhältnismäßig niedrig.

Der so genannte Unwertgehalt des Grunddeliktes - Ausnützung in der Prostitution, mit dem Vorsatz sich ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen - spiegelt sich nicht in der Strafhöhe wider. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Menschenhändler auf Grund der schwierigen Beweisführung häufig nur wegen Zuhälterei verurteilt werden können - sodass dieser Paragraph also auch im Hinblick auf Menschenhandel besondere Relevanz hat.

Es wird zudem angeregt, dem Gesäß, das in westlichen Kulturkreisen von Malern sehr wohl als sexuell konnotiert erkannt wurde – wie unzählige Frauenakte in Rückenansicht beweisen – auch diese Konnotation im Rahmen des §218 StGB zukommen zu lassen. Das Gesäß liegt auf der Rückseite des eigenen Körpers und lässt sich damit noch schwerer „überwachen“. Dadurch wird das Gefühl der Machtlosigkeit bei ungewünschten Berührungen noch weiter verstärkt. Es wäre schön, wenn dies in einer Anpassung des besagten Paragraphen einfließen könnte.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.
Generalsekretär